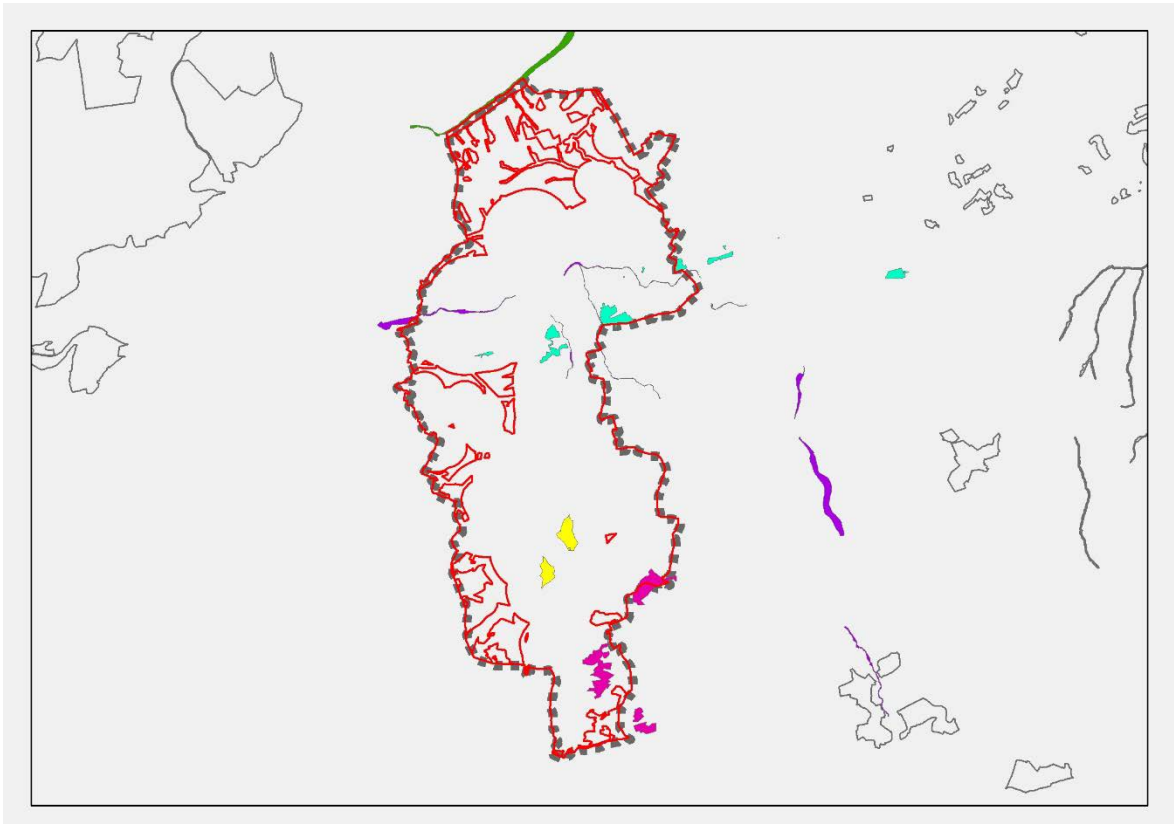


8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig

Betrachtung der Verträglichkeit des Planvorhabens mit NATURA-
2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) gem. § 34 BNatSchG
& Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der
betroffenen Schutzgebiete



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig

Betrachtung der Verträglichkeit des Planvorhabens mit NATURA- 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) gem. § 34 BNatSchG & Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete

Auftraggeber:

Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke
Tel. 02942-2411
Fax: 02942-2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

Stand: 25. September 2023

Titelbild: Lage der Suchräume I bis VIII (rot umrandet) & der FFH- bzw. SPA-Gebiete (verschied. Solid-Farben) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bestwig (graue Linie = Gemeindegrenze) und im weiteren Umfeld (grauer Umriss).

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	3
2.1	Kurze Vorhabensbeschreibung.....	3
2.2	Projektdefinition	3
2.3	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	4
3.	FFH-Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes	7
3.1	FFH-Gebiet "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig" (DE-4616-304)	7
3.1.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	7
3.1.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	9
3.2	FFH-Gebiet "Ruhr" (DE-4614-303)	12
3.2.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	12
3.2.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	13
3.3	FFH-Gebiet "Halden bei Ramsbeck" (DE-4616-301)	15
3.3.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	15
3.3.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	16
3.4	FFH-Gebiet "Schluchtwälder bei Elpe" (DE-4716-302)	17
3.4.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	17
3.4.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	18
4.	FFH-Gebiete außerhalb des Gemeindegebietes	24
4.1	FFH-Gebiet "Lörmecketal" (DE-4516-301).....	24
4.1.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	24
4.1.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	26
5.	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	29
6.	Fazit	31
7.	Literatur	33

Karten:

Karte 1: Lage der geprüften Natura 2000-Gebiete & der geplanten
Windkraftkonzentrationszonen der Gemeinde Bestwig

Karte 2: Lage der geprüften Natura 2000-Gebiete & Vorkommen prüfrelevanter
Vogelarten

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bestwig macht mit dem planrechtlichen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, im FNP geeignete Gebiete im Außenbereich der Stadt als Vorrangflächen für die Windenergienutzung, wie auch im aktuellen FNP, darzustellen, in denen Windkraftanlagen dann ausdrücklich zugelassen sind. Damit wird auch bewirkt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Vorrangflächen in der Regel nicht zulässig ist.

Durch diese Planung sollen die verschiedensten öffentlichen (z.B. Artenschutz, Natura 2000-Schutzgebiete, Immissionsschutz, Abstände zur Infrastruktur etc.) wie privaten Belange und Nutzungsansprüche an den Freiraum angemessen berücksichtigt werden und einerseits der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits eine unkontrollierte Entwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde Bestwig hat im Rahmen des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Juni 2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist im Herbst 2023 vorgesehen.

Im diesem Zusammenhang wurde unser Büro von der Gemeinde Bestwig beauftragt, die Verträglichkeit des Vorhabens (= 8. Änderung des FNP mit den Suchräumen I bis VIII als Ergebnis der Potentialflächenanalyse von WOLTERS & PARTNER 2023) mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) gem. § 34 BNatSchG bzw. Verwaltungsvorschrift (VV) Habitatschutz NRW v. 13.04.2010 zu überprüfen (FFH-Vorprüfung Stufe I).

Im Ergebnis soll festgestellt werden, ob von dem geplanten Planvorhaben Auswirkungen zu erwarten sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele (z.B. die Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, aber auch Fledermäuse) oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (Vorprüfung).

Betrachtet werden im Folgenden alle Natura 2000-Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes. Darüber hinaus werden auch die Natura 2000-Gebiete außerhalb des Gemeindegebietes hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben geprüft, zu deren Erhaltungszielen die innerhalb der Gemeinde Bestwig vorkommenden und als windenergiesensibel eingeschätzten Vogelarten mit großen Aktionsradien (Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu; Umgebungsschutz gem. FFH-bzw. Vogelschutzrichtlinie) gehören sowie hochfliegende (d.h. im Risikobereich (Rotoren) der Windenergieanlagen jagende/fliegende) Fledermausarten.

Es handelt sich um folgende Natura 2000-Schutzgebiete:

Natura 2000 - Gebiete (alles FFH-Gebiete) innerhalb des Gemeindegebietes:

- Ruhr (DE-4614-303)
- Halden bei Ramsbeck (DE-4616-301)
- Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig (DE-4616-304)
- Schluchtwälder bei Elpe (DE-4716-302)

Natura 2000 - Gebiete (ausschließlich FFH-Gebiet) außerhalb des Gemeindegebietes:

- Lörmecketal (DE-4516-301)

EU-Vogelschutzgebiete kommen im Wirkraum des Vorhabens (innerhalb und knapp außerhalb des Gemeindegebietes Bestwig) nicht vor.

2. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

2.1 Kurze Vorhabensbeschreibung

Um den Bestrebungen der Gemeinde Bestwig zur substantiellen Nutzung von regenerativer Energie auch nach heutigen Maßstäben gerecht zu werden, wird derzeit von der Gemeinde Bestwig das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die acht Potentialflächen bzw. Suchräume (= Planvorhaben), die im Rahmen der Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung abgegrenzt wurden (vgl. Wolters & Partner 09/23), werden auf relevante Wirkfaktoren in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes und die randlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete nach EU-FFH-Richtlinie geprüft.

Die Darstellung des Planvorhabens (Suchräume I bis VIII) und die Lage der geprüften Natura 2000-Gebiete innerhalb und (knapp) außerhalb des Gemeindegebietes Bestwig sind der Karte 1 zu entnehmen.

2.2 Projektdefinition

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG müssen Projekte und Pläne, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen untersucht werden (sog. Verträglichkeitsprüfung, hier: Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung Stufe I vgl. VV Habitatschutz NRW v. 13.4.2010).

Die zu prüfenden Suchräume I bis VIII des FNP der Gemeinde Bestwig liegen **alle außerhalb** von Natura 2000-Gebieten, d.h. es erfolgt **keine Flächeninanspruchnahme** der Schutzgebiete. Lediglich in einem Fall (FFH-Gebiet Lörmecketal) liegt ein geplantes Windgebiet im näheren Umfeld bzw. direkt angrenzend hierzu (s. Karte 1).

Der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Bestwig ist ein Projekt/Plan im Sinne der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie.

2.3 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Für die FFH-Vorprüfung (Stufe I) sind nur diejenigen projektbedingten Wirkprozesse des Vorhabens von Bedeutung, die die Erhaltungsziele oder Bestandteile eines Schutzgebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können.

Mit dem Vorhaben können folgende potentielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden sein:

- Flächeninanspruchnahme: Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden mit Versiegelung, Beseitigung von Biotopen, Bodenveränderungen etc., die eine besondere Funktion für das angrenzende FFH-Gebiet haben (z.B. bedeutende Nahrungs-, Überwinterungs- oder Durchzugshabitats bzw. Flugkorridore für die Erhaltungszielarten)
- Zunahme betriebsbedingter Barriere- und Fallenwirkungen durch Kollisionen relevanter windkraftsensibler Arten mit den Windenergieanlagen
- Zunahme der Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume für Tierarten über den gegenwärtigen Zustand hinaus
- Zunahme der bau- und betriebsbedingten Störungen empfindlicher Tierarten über den gegenwärtigen Zustand hinaus etc.
- Anlage- und betriebsbedingte Immissionen in Form von Licht und Schall über den gegenwärtigen Zustand hinaus
- Baubedingte Immissionen in Form von Licht und Schall.

Anhand einer Checkliste (vgl. Tab. 1) werden mögliche, prüfungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens in Bezug zu Natura 2000-Gebieten herausgefiltert (Übersicht).

Sie werden eingeteilt in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse und danach differenziert, ob sie nur außerhalb des Natura 2000-Gebiets wirken oder bis in das Schutzgebiet hinein.

Auch augenscheinlich nur außerhalb wirkende Faktoren (wie z.B. die Beseitigung von Biotopstrukturen außerhalb des Schutzgebietes) können sich indirekt negativ auf Bestandteile des Natura 2000-Gebiets auswirken, z.B. durch die Verkleinerung von Nahrungshabitats einer Anhang-Art bzw. Erhaltungszielart („Umgebungsschutz“).

Tab. 1: Checkliste (Übersicht) der möglichen und prüfungsrelevanten Wirkfaktoren in Bezug zu Natura 2000-Gebieten.

Wirkfaktorgruppe	Nr.	Wirkfaktoren	Art	Wirkort	Relevanz
Flächeninanspruchnahme	11	Überbauung, Versiegelung	Ba, An	a	0
Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	21	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Ba, An	a	0
	22	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	An	a	0
	23	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-	0
	24	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Ba	a	0
	25	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	An	a	0
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	31	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Ba, An	a	0
	32	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Ba, An	a	0
	33	Veränderung der hydrologischen Verhältnisse	An	a	0
	34	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	Ba, An,	a	0
	35	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-	0
	36	Veränderung anderer standort-, v.a. klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	An	a	0
Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	41	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung	Ba	a	0
	42	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung	An	a	0
	43	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung	Be	a	1
Nichtstoffliche Einwirkungen	51	akustische Reize (Schall)	Ba, Be	a	1
	52	Optische Reize / Bewegung (ohne Licht)	Ba, An, Be	a	1
	53	Licht (auch Anlockung)	Ba, Be	a	1
	54	Erschütterungen / Vibrationen	Ba	a	0
	55	Mechanische Einwirkung (z. B. Luftverwirbelung)	Be	a	0
Stoffliche Einwirkungen	61	Nährstoffeintrag (Stickstoff-, Phosphatverbindungen)	-	-	0
	62	Organische Verbindungen	-	-	0
	63	Schwermetalle	-	-	0
	64	Sonstige durch Verbrennungsprozesse entstehende Schadstoffe	Ba	-	0
	65	Salz	-	-	0
	66	Deposition mit strukt. Auswirkungen (Staub etc.)	Ba	-	0
	67	olfaktorische Reize (Duftstoffe), auch Anlockung	-	-	0
	68	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-	0
	69	Sonstige Stoffe	-	-	0
Strahlung	71	Elektromagnetische Strahlung	-	-	0
	72	Radioaktive Strahlung	-	-	0
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	81	Management gebietsheimischer Arten	-	-	0
	82	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-	0
	83	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-	-	0
	84	Freisetzung gentechnisch neuer / veränderter Org.	-	-	0
Sonstiges	91	Sonstiges	-	-	0

Legende: **Ba** = baubedingt, **An** = anlagebedingt, **Be** = betriebsbedingt;
a = Wirkung außerhalb des Schutzgebiets, **i** = Wirkung innerhalb des Schutzgebiets;
0 = nicht relevant, **1** = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

Für diese Prüfung verbleiben folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren, die bei jedem unten aufgeführten Schutzgebiet überprüft werden:

- Zunahme betriebsbedingter Barriere- und Fallenwirkungen durch Kollisionen relevanter windkraftsensibler Arten mit den Windenergieanlagen.
- Anlage-, betriebs- und baubedingte Immissionen in Form von Licht und Schall über den gegenwärtigen Zustand hinaus.
- Anlage-, betriebs- und baubedingte optische Reize (ohne Licht)

3. FFH-Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes

3.1 FFH-Gebiet "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig" (DE-4616-304)

3.1.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Der Komplex aus 10 Teilgebieten umfasst die wichtigsten Überwinterungsquartiere von Großem Mausohr und Teichfledermaus am Nordrand des Sauerlandes an der Schwelle zum Mittelgebirgsraum in NRW. Es handelt sich im einzelnen insbesondere um folgende Höhlen und Stollen: Veledahöhle, Ostenberghöhle, Stollen am Steinberg, Grube Ostwig, Grube Nuttlar, Grube Dümel, Grubengelände Antfeld, Grube Egon II, Antfelder Höhle und Stollenkomplex Eisenberg. Die Höhlen bzw. Stollen sind z.T. von naturnahem, örtlich felsigen Buchenwald umgeben oder grenzen unmittelbar an Siedlungs- und Gewerbeflächen oder auch an Freizeitanlagen. Der Zustand und die Sicherung der Höhlen und Stollen ist z.T. hervorragend, andere Stollen- und Höhleneingänge sind fast verschüttet bzw. stark verbaut. Ein Stollen wird technisch genutzt. Besonders herausragend sind die Veleda-Höhle als langjähriges Fledermaus-Winterquartier und der Steinberg mit sehr bedeutsamen Felsen (LANUV 2013).

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ (Lebensräume und Arten)

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie kommen

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)*
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)*
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

innerhalb des Gebietes vor.

* für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

Als Arten („Erhaltungszielarten“) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder EU-Vogelschutzrichtlinie werden

- Teichfledermaus*
- Großes Mausohr*
- Bechsteinfledermaus
- Uhu

aufgeführt (LANUV 2007).

Schutzziele

Nach Standarddatenbogen (LANUV 2007) sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet festgelegt:

- „Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) [...]
- Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohr, der Teichfledermaus und der Bechsteinfledermaus [...]
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder [...]
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna
- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population [...]"

Weitere Details sind dem Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet zu entnehmen (vgl. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).

3.1.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

3.1.2.1 Ermittlung der prüfungsrelevanten Wirkprozesse

Da die Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens außerhalb des FFH-Gebietes stattfindet, können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen einschl. der oben aufgeführten Ruhestätten bzw. Überwinterungshabitate (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Wirkfaktoren wie Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Erschütterungen, mechan. Einwirkungen) werden aufgrund der vorhabenbedingten sehr geringen Flächeninanspruchnahme und sehr geringen Einwirkungen in Bezug auf die Erhaltungszielarten und Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) als nicht weiter zu prüfende Projektwirkungen eingestuft.

Aufgrund der unterirdischen Lage (Überwinterungshabitate Fledermäuse) und der Entfernung von ca. 0,3 km zum nächsten geplanten Windpark sind die im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Anhang-II- und -IV-Arten in Bezug auf akustische und optische Reize nicht vom geplanten Vorhaben betroffen. Besonders lärm- und lichtempfindliche Arten sind im FFH-Gebiet zudem kein Schutzgegenstand.

Erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten **Bechsteinfledermaus**, **Teichfledermaus** und **Großes Mausohr** (als vorkommende Anhang-II-Arten) können ausgeschlossen werden, da es sich um nicht windenergiesensible Arten handelt (MULNV & LANUV 2017), die in niedrigen Höhen fliegen und nicht mit Windenergieanlagen kollidieren.

Mögliche relevante Projektwirkungen sind Verletzungen oder Tötungen der nachgewiesenen Vogelart **Uhu (als charakteristische Vogelart für den Lebensraumtyp)**, die das FFH-Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzt, durch die:

- ▶ Erhöhung der betriebsbedingten Barriere- und Fallenwirkung für kollisionsgefährdete Erhaltungszielarten.

Bezüglich der Auswirkungen von Kollisionsverlusten einzelner Individuen von Anhang-I-Arten, deren Populationen in einem schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand sind, sieht das Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (GARNIEL et al. 2004) eine erhebliche Beeinträchtigung dann als gegeben, wenn die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art beeinträchtigt wird. Insbesondere bei Vogelarten, die nur geringe Populationsgrößen aufweisen, ein hohes Alter erreichen und eine geringe Fortpflanzungsrate aufweisen (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch), kann bereits

der Verlust einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen (vgl. Urteil des OVG Thür. v. 29.05.2007).

3.1.2.2 Wirkungen auf die betroffenen Erhaltungszielarten

Uhu (*Bubo bubo*)

Status: streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	• Struktureiche Landschaft: Wälder, Felsen, Freifläche, auch Siedlungen
Reviergröße	• 12-20 km ²
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (März - August)
Jagdhabitats	• Siehe Habitat
Nahrung	• Säugetiere, Vögel, Amphibien, Fische, Käfer, Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Felsen, Steinbrüche, Bäume, Boden, menschliche Bauten
Bestand in NRW	• 400-450 Brutpaare (2010-2013)
Rote Liste Deutschland	• * (ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• * (ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die Verbreitungsschwerpunkte des Uhus in Nordrhein-Westfalen liegen vor allem in den Mittelgebirgsregionen wie Teutoburger Wald, Sauerland und Eifel. Der Gesamtbestand liegt inzwischen bei ca. 400-450 Brutpaaren. Als Bruthabitat benötigt er störungsarme Felswände und Steinbrüche, seltener sind auch Boden-, Baum- und Gebäudebruten möglich.

Die lokale Population des Uhus weist in der Region einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV NRW 2015). Dementsprechend dient das FFH-Gebiet „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ dazu, den günstigen Erhaltungszustand der Population des Uhus zu bewahren. Ziel des Schutzgebietes ist u.a. die Bewahrung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (u.a. Uhu). Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Art sicher auszuschließen, sind jegliche Kollisionsverluste des Uhus auch im Umfeld des FFH-Gebietes auszuschließen.

Der Uhu kommt im Bestwiger Raum aufgrund der Vorkommen von Steinbrüchen und natürlichen Felsköpfen relativ häufig vor. Insgesamt wurden zwischen 2017 und 2023 5 Brutreviere nachgewiesen, wovon 2 auch in den letzten Jahren immer wieder besetzt waren (Steinbruch Bestwig und Steinbruch Halbeswig). Gemäß BNatSchG § 45b ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Bergland weniger als 80 m

beträgt. Bei vielen WEA, die inzwischen gebaut werden, wird dieser Abstand häufig überschritten.

Im Bereich des Steinbruchs Halbeswig reichen die geplanten Windgebiete (II und III) bis an den Steinbruch heran. Sollten WEA in diesem Bereich beantragt werden, deren unterste Rotorhöhe 80 m unterschreitet, wäre eine Genehmigung im zentralen Prüfbereich nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass an den geplanten Anlagen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Uhus auftritt.

Falls dies nicht ausgeschlossen werden kann, sind schadensbegrenzende Maßnahmen oder ggfs. kohärenzsichernde Maßnahmen (zugleich artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG oder FCS-Maßnahmen gemäß § 45 BNatSchG) erforderlich.

Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, das Kollisionsrisiko für den Uhu an den Anlagen unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Aufgrund der positiven Bestandsentwicklung in NRW (Verdoppelung des Brutbestandes zwischen 2006 und 2013, LANUV 2016) und des günstigen Erhaltungszustandes der Population sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region dürfte in Einzelfällen auch eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG in Frage kommen.

3.1.2.3 Fazit

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig" (DE 4616-304) (hier vorrangig die Lebensraumtypen 8210, 8310, 8220, 6210, 9110 und 9130 sowie die Erhaltungszielarten Teichfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Uhu können gem. § 34 BNatSchG unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen schadensbegrenzenden oder kohärenzsichernde Maßnahmen (vgl. Kap. 3.1.2.2) sicher ausgeschlossen werden.

3.2 FFH-Gebiet "Ruhr" (DE-4614-303)

3.2.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich die größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden (LANUV 2013).

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Ruhr“ (Lebensräume und Arten)

Als Lebensraumtypen (= Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie kommen der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

innerhalb des Gebietes vor.

* für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

Als Arten („Erhaltungszielarten“) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder EU-Vogelschutzrichtlinie werden

- Eisvogel
- Teichfledermaus
- Bachneunauge
- Groppe
- Gänsesäger
- Uferschwalbe

aufgeführt (LANUV 2007).

Schutzziele

Nach Standarddatenbogen (LANUV 2007) sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet festgelegt:

- "Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung [...]"
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen [...]"
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna [...]"

Weitere Details sind dem Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet zu entnehmen (vgl. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).

3.2.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

3.2.2.1 Ermittlung der prüfungsrelevanten Wirkprozesse

Da die Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens weit außerhalb des FFH-Gebietes stattfindet, können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Wirkfaktoren wie Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Erschütterungen, mechan. Einwirkungen) werden aufgrund der vorhabenbedingten sehr geringen Flächeninanspruchnahme und sehr geringen Einwirkungen in Bezug auf die Arten und Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) als nicht weiter zu prüfende Projektwirkungen eingestuft.

Aufgrund der Entfernung von ca. 450 m zum nächsten geplanten Windpark sind die im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Anhang-II- und -IV-Arten in Bezug auf akustische und optische Reize nicht vom geplanten Vorhaben betroffen. Besonders lärm- und lichtempfindliche Arten sind im FFH-Gebiet zudem kein Schutzgegenstand.

Erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten **Groppe** und **Bachneunauge** können ausgeschlossen werden, da durch die geplanten Windkraftkonzentrationszonen keine Eingriffe in Gewässer erfolgen. Auch Beeinträchtigungen der Arten **Eisvogel** und weiterer charakteristischer Arten des FFH-Gebietes wie z.B. **Gänsesäger** und **Uferschwalbe** können ausgeschlossen werden, da diese Arten nicht windenergiesensibel sind und von

den geplanten Windkonzentrationszonen auch sonst keine Wirkungen ausgehen, die sich auf den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten auswirken könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielart **Teichfledermaus** können ausgeschlossen werden, da es sich um nicht windenergiesensible Arten handelt (MULNV & LANUV 2017), die im FFH-Gebiet vor allem Bereiche entlang des Fließgewässers als Jagdhabitat nutzt und nicht mit Windenergieanlagen kollidiert.

3.2.2.2 Wirkungen auf die betroffenen Erhaltungszielarten

Die Erhaltungsziele (FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang-II- und -IV-Arten sowie weitere charakteristische Arten) des FFH-Gebietes „Ruhr“ sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2.2.3 Fazit

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Ruhr" (DE 4614-303) (hier vorrangig der Lebensraumtyp 3260 sowie die Erhaltungszielarten Eisvogel, Teichfledermaus, Bachneunauge und Groppe sowie weitere charakteristische Arten wie Gänsesäger und Uferschwalbe) können gem. § 34 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.3 FFH-Gebiet "Halden bei Ramsbeck" (DE-4616-301)

3.3.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet umfasst zwei aus früherer Bergbautätigkeit entstandene Abraumhalden östlich und westlich der Ortschaft Bestwig-Ramsbeck. Neben z.T. angepflanzten Laubgehölzen sind größere Bereiche mit Schwermetallvegetation bewachsen. Hier dominieren Flechten und Moose in Begleitung mehrerer Tausend umfassenden Beständen der Hallerschen Schaumkresse, einer Art die als typisch für schwermetallhaltige Standort anzusehen ist (LANUV 2013).

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes "Halden bei Ramsbeck" (Lebensräume und Arten)

Als Lebensraumtypen (= Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie kommen der

- Schwermetallrasen (6130)

innerhalb des Gebietes vor (LANUV 2006).

Weitere Erhaltungsziele (hier: Erhaltungszielarten) werden nicht aufgeführt.

Schutzziele

Nach Standarddatenbogen (LANUV 2006) sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet festgelegt:

- "Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzarmer Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischer Vegetation und Fauna durch - extensive, naturschutzorientierte Nutzung/Pflege oder Nutzungsverzicht, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) [...]"
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente [...]"
- Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten [...]"
- Schaffung von Pufferzonen [...]"
- Regelung der Freizeitnutzung [...]"

Weitere Details sind dem Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet zu entnehmen (vgl. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).

3.3.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

3.3.2.1 Ermittlung der prüfungsrelevanten Wirkprozesse

Da das FFH-Gebiet durch eine Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht betroffen ist, können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des oben aufgeführten Lebensraumtyps (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Weitere indirekte Wirkungen über eine Distanz von mind. 0,8 km können ausgeschlossen werden.

3.3.2.2 Wirkungen auf die betroffenen Erhaltungszielarten

Die Erhaltungsziele (FFH-Lebensraumtyp) des FFH-Gebietes „Halden bei Ramsbeck“ sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2.3 Fazit

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Halden bei Ramsbeck" (DE 4616-301) (hier vorrangig der Lebensraumtyp 6130) können gem. § 34 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.4 FFH-Gebiet "Schluchtwälder bei Elpe" (DE-4716-302)

3.4.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet umfasst einen Komplex aus Buchenbeständen, Schatthangwäldern, naturnahen Bachoberläufen und Übergangsmooren in z.T. steiler Hanglage. Die mittlere der vier Teilflächen wird durch großflächige Buchenbestände aus starkem Baumholz geprägt, an denen sich in Bachnähe ein Schatthangwald anschließt. Die das Gebiet von Osten nach Westen durchfließenden Bachläufe weisen alle Strukturelemente naturnaher Bachoberläufe im Mittelgebirge auf. In den südlichen Teilflächen dominiert ebenfalls die Buche. Im Bereich von steilen Hangpartien haben sich auch hier bergahorn- und eschenreiche Schluchtwälder ausgebildet, die von Quellbächen durchzogen werden. Von herausragender landschaftlicher Schönheit ist das Naturschutzgebiet "Plästerlegge"; der nördlichste Gebietsteil. Hier stürzt ein Bach ca. 20 m als Wasserfall einen steilen Felsvorsprung hinab und fließt in einem schluchtartigen Tal abwärts. Im Tal ist ein ausgesprochen gut erhaltener Schluchtwald ausgebildet (LANUV 2013).

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes "Schluchtwälder bei Elpe" (Lebensräume und Arten)

Als Lebensraumtypen (= Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie kommen der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)
- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)

innerhalb des Gebietes vor (LANUV 2007).

* für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

Weitere Erhaltungsziele (hier: Erhaltungszielarten) werden nicht aufgeführt.

Schutzziele

Nach Standarddatenbogen (LANUV 2007) sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet festgelegt:

- "Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora [...]"
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps [...]"
- Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna [...]"
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna [...]"
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora [...]"

Weitere Details sind dem Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet zu entnehmen (vgl. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).

3.4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

3.4.2.1 Ermittlung der prüfungsrelevanten Wirkprozesse

Da das FFH-Gebiet durch eine Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht betroffen ist, können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der oben aufgeführten Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Wirkfaktoren wie Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Erschütterungen und mechan. Einwirkungen) werden aufgrund der vorhabenbedingten sehr geringen Einwirkungen in Bezug auf die potentiellen Erhaltungszielarten und Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) als nicht weiter zu prüfende Projektwirkungen eingestuft.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 350 m zum nächsten geplanten Windpark sind die im FFH-Gebiet potentiell vorkommenden FFH-Anhang-II- und -IV-Arten und Lebensraumtypen in Bezug auf akustische und optische Reize nicht vom geplanten Vorhaben betroffen. Besonders lärm- und lichtempfindliche Arten sind im FFH-Gebiet zudem kein Schutzgegenstand. Mögliche relevante Projektwirkungen sind Verletzungen

oder Tötungen der außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesenen Vogelarten **Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan (als charakteristische Vogelarten für den Lebensraumtyp)**, die das FFH-Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, durch die:

- ▶ Erhöhung der betriebsbedingten Barriere- und Fallenwirkung für kollisionsgefährdete Erhaltungszielarten (als charakteristische Arten der oben aufgeführten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes)

Bezüglich der Auswirkungen von Kollisionsverlusten einzelner Individuen von Anhang-I-Arten, deren Populationen in einem schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand sind, sieht das Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (GARNIEL et al. 2004) eine erhebliche Beeinträchtigung dann als gegeben, wenn die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art beeinträchtigt wird. Insbesondere bei Vogelarten, die nur geringe Populationsgrößen aufweisen, ein hohes Alter erreichen und eine geringe Fortpflanzungsrate aufweisen (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch), kann bereits der Verlust einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen (vgl. Urteil des OVG Thür. v. 29.05.2007).

3.4.2.2 Wirkungen auf die betroffenen Erhaltungszielarten

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Status: streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Störungsarme, große Komplexe aus Laub- und Mischwald • Fischreiche Fließ- und Stillgewässer im Nahbereich
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 km²
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Anfang April bis Ende Juli) • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Waldwiesen, Grünland, Sümpfe, Bachläufe, Auen • Oft in Nähe zum Brutplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserinsekten, Fische, Amphibien
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter: Altholz • Hauptsächlich Laubbäume (insb. Buchen und Eichen) • Meist in Nähe von Lichtungen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 100-120 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • * S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sicht-geschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100-150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern (LANUV 2016c).

Die lokale Population des Schwarzstorches weist in der Region einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV NRW 2015). Ziel des Schutzgebietes ist u.a. die Bewahrung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (u.a. Schwarzstorch). Dementsprechend dient das FFH-Gebiet „Schluchtwälder bei Elpe“ dazu, den günstigen Erhaltungszustand der Population des Schwarzstorches zu bewahren.

Der Schwarzstorch gehört hinsichtlich Windenergieanlagen nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, jedoch aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit zu den windenergiesensiblen Arten (MUNLV & LANUV 2017). Störungen durch Menschen am Brutplatz (z. B. durch Waldarbeiten, Baubetrieb oder Schlagschatten von WEA) können zum Verlust der Brut oder zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Daher wurde im Rahmen der Festlegung der Windkonzentrationszonen eine Horstschutzzone von 500 m als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt (analog dem Nahbereich für kollisionsgefährdete Arten gemäß § 45b BNatSchG). Dementsprechend liegen alle 3 langjährig besetzten Horststandorte des Schwarzstorchs in der Gemeinde Bestwig mindestens 500 m von der nächsten geplanten Windkonzentrationszone entfernt. Somit können vorhabenbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen des Schwarzstorchs an seinem Brutplatz und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene, strukturierte Landschaften (Wechsel aus Feldgehölzen, Wäldern, Äckern und Grünland) • Meidet geschlossene Wälder • Ackerbauliche Kulturlandschaften
Reviergröße	• > 4 km ²
Jahresperiodik	• Brutvogel (März bis Juli)

	<ul style="list-style-type: none"> • Überwintert in Südwesteuropa • Im Spätsommer oft große Ansammlungen bei traditionellen Schlafplätzen
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Offenland: Grünland, Agrarflächen, Straßen, Rand von Ortschaften, Mülldeponien
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinsäuger, Vögel, Aas
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter in lichten Beständen (Feldgehölze, Baumreihen) • Hauptsächlich Laubbäume (Eiche und Buche)
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 920-980 Brutpaare (2016)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • * S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die weltweite Verbreitung des Rotmilans ist nur auf Teile von Europa beschränkt. Die Weltpopulation beträgt ca. 25.000 Brutpaare, 60 % des Weltbestandes siedeln in Deutschland. Daher trägt Deutschland für diese Art eine besondere Verantwortung. Der Bestand im HSK liegt bei ca. 45-50 Revierpaaren.

Vom Rotmilan konnten zwischen 2020 und 2023 insgesamt 15 Brutreviere bzw. nichtbrütende Revierpaare im Bereich der Gemeinde Bestwig nachgewiesen werden (vgl. Karte 2). Es wurden keine Schlafplätze der Art im Spätsommer/Herbst festgestellt.

Für die langjährig und die aktuell in 2023 besetzten Horststandorte des Rotmilans wurde eine Horstschutzzone von 500 m rund um den Horst als weiches Tabu-Kriterium bei der Planung der Windkonzentrationszonen berücksichtigt. Diese Entfernung entspricht dem Nahbereich nach § 45b BNatSchG, innerhalb dessen das Kollisionsrisiko für den Rotmilan durch Windenergieanlagen signifikant erhöht ist und nicht durch zumutbare Maßnahmen gemindert werden kann.

Sofern Windenergieanlagen innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Art (0,5 bis 1,2 km) errichtet und betrieben werden, ist nachzuweisen oder durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Kollisionsrisiko für die Art nicht signifikant erhöht wird. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG sind in diesem Fall zugleich schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie und stellen sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgelöst werden.

Uhu (*Bubo bubo*)

Status: streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Struktureiche Landschaft: Wälder, Felsen, Freifläche, auch Siedlungen
----------------	---

Reviergröße	• 12-20 km ²
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (März - August)
Jagdhabitats	• Siehe Lebensraum
Nahrung	• Säugetiere, Vögel, Amphibien, Fische, Käfer, Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Felsen, Steinbrüche, Bäume, Boden, menschliche Bauten
Bestand in NRW	• 400-450 Brutpaare (2010-2013)
Rote Liste Deutschland (2020)	• * (ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• * (ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die Verbreitungsschwerpunkte des Uhus in Nordrhein-Westfalen liegen vor allem in den Mittelgebirgsregionen wie Teutoburger Wald, Sauerland und Eifel. Der Gesamtbestand liegt inzwischen bei ca. 400-450 Brutpaaren. Als Bruthabitat benötigt er störungsarme Felswände und Steinbrüche, seltener sind auch Boden-, Baum- und Gebäudebruten möglich.

Die lokale Population des Uhus weist in der Region einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV NRW 2015). Dementsprechend dient das FFH-Gebiet „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ dazu, den günstigen Erhaltungszustand der Population des Uhus zu bewahren. Ziel des Schutzgebietes ist u.a. die Bewahrung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (u.a. Uhu). Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Art sicher auszuschließen, sind jegliche Kollisionsverluste des Uhus auch im Umfeld des FFH-Gebietes auszuschließen.

Der Uhu kommt im Bestwiger Raum aufgrund der Vorkommen von Steinbrüchen und natürlichen Felsköpfen relativ häufig vor. Insgesamt wurden zwischen 2017 und 2023 5 Brutreviere nachgewiesen, wovon 2 auch in den letzten Jahren immer wieder besetzt waren (Steinbruch Bestwig und Steinbruch Halbeswig). Gemäß BNatSchG § 45b ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Bergland weniger als 80 m beträgt (für den Nahbereich von 500 m gilt diese Differenzierung nicht). Bei vielen WEA, die inzwischen gebaut werden, wird dieser Abstand häufig überschritten.

Im Bereich des FFH-Gebietes Schluchtwälder bei Elpe, welches ein unregelmäßig vom Uhu besetztes Brutrevier mit wechselnden Brutstandorten beinhaltet, reichen die geplanten Windgebiete (VI und VII) bis ca. 350 m an das FFH-Gebiet heran. Sollten WEA in diesem Bereich beantragt werden, deren unterste Rotorhöhe 80 m unterschreitet, wäre eine Genehmigung im zentralen Prüfbereich nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass an den geplanten Anlagen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Uhus auftritt.

Falls dies nicht ausgeschlossen werden kann, sind schadensbegrenzende Maßnahmen oder ggfs. kohärenzsichernde Maßnahmen (zugleich artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG oder FCS-Maßnahmen gemäß § 45 BNatSchG) erforderlich.

Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, das Kollisionsrisiko für den Uhu an den Anlagen unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Aufgrund der positiven Bestandsentwicklung in NRW (Verdoppelung des Brutbestandes zwischen 2006 und 2013, LANUV 2016) und des günstigen Erhaltungszustandes der Population sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region dürfte in Einzelfällen auch eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG in Frage kommen.

3.4.2.3 Fazit

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Schluchtwälder bei Elpe" (DE 4716-302) (hier vorrangig die Lebensraumtypen 3260, 8210, 9110, 9180 und 7120 sowie die charakteristischen Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu der Lebensraumtypen) können gem. § 34 BNatSchG unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen schadensbegrenzenden Maßnahmen (vgl. Kap. 3.4.2.2) sicher ausgeschlossen werden.

4. FFH-Gebiete außerhalb des Gemeindegebietes

4.1 FFH-Gebiet "Lörmecketal" (DE-4516-301)

4.1.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Lörmecketal umfasst verschiedene, abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen, wie naturnahe Buchenmischwälder, Felsklippen, Wacholdertriften, Kalkhalbtrockenrasen und Magergrünland im Norden, sowie Erlen- und Birken-Bruchwäldern im Süden. Die Lörmecke ist ein naturnaher Fließgewässer oberlauf, der im nördlichen Teil des Gebietes durch z.T. mageres Weidegrünland und im südlichen Teil durch Erlen- und Birken-Bruchwäldern fließt. An die Grünländer schließen sich strukturreiche Laubmischbestände an. Der Buchenbestand im Norden enthält im Bereich einer Felsklippe einen Eschen-Ahorn-Schluchtwald mit nördlicher Exposition. In unmittelbarer Nähe des "Hohen Steins" und "Hohlen Steins" sind Kalkhalbtrockenrasen und Wacholdertriften ausgebildet. Das Naturdenkmal "Hohler Stein" enthält eine kulturhistorisch wertvolle Höhle (LANUV 2013).

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Lörmecketal“ (Lebensräume und Arten)

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie kommen

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum)*
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

innerhalb des Gebietes vor (LANUV 2007)

* für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

Als Arten (**Erhaltungszielarten**) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder EU-Vogelschutzrichtlinie werden

- Schwarzstorch
- Neuntöter
- Eisvogel
- Raubwürger
- Groppe

aufgeführt (LANUV 2007).

Schutzziele

Nach Standarddatenbogen (LÖBF 2001) sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet festgelegt:

- „Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna (insbesondere Neuntöter und Raubwürger) [...]
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung [...]
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen oder Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna [...]
- Erhaltung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna [...]
- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren [...]
- Erhaltung und Förderung der Schwarzstorch-Population [...].“

Weitere Details sind dem Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet zu entnehmen (vgl. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).

4.1.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1.2.1 Ermittlung der prüfungsrelevanten Wirkprozesse

Da die Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens weit außerhalb des FFH-Gebietes stattfindet, können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Wirkfaktoren wie Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Erschütterungen, mechan. Einwirkungen) werden aufgrund der vorhabenbedingten sehr geringen Flächeninanspruchnahme und sehr geringen Einwirkungen in Bezug auf die Arten und Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) als nicht weiter zu prüfende Projektwirkungen eingestuft.

Aufgrund der Entfernung von ca. 100 m zum nächsten geplanten Windpark sind die im FFH-Gebiet „Lörmecketal“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nicht vom geplanten Vorhaben betroffen, die FFH-Anhang-II und -IV-Arten sind v.a. in Bezug auf akustische und optische Reize zu überprüfen. Besonders lärm- und lichtempfindliche Arten sind im FFH-Gebiet „Lörmecketal“ jedoch kein Schutzgegenstand.

Erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielart **Groppe** können ausgeschlossen werden, da durch die geplanten Windkraftkonzentrationszonen keine Eingriffe in Gewässer erfolgen. Auch Beeinträchtigungen der Arten **Neuntöter**, **Raubwürger** und **Eisvogel** können ausgeschlossen werden, da diese Arten nicht windenergiesensibel sind und von den geplanten Windkonzentrationszonen auch sonst keine Wirkungen ausgehen, die sich auf den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten auswirken könnten.

Mögliche relevante Projektwirkungen sind erhebliche Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Erhaltungszielart **Schwarzstorch**, die das FFH-Gebiet aktuell v.a. als Nahrungsgewässer nutzt, durch vorhabenbedingte bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen am Brutplatz.

4.1.2.2 Wirkungen auf die betroffenen Erhaltungszielarten

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Status: streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Störungsarme, große Komplexe aus Laub- und Mischwald • Fischreiche Fließ- und Stillgewässer im Nahbereich
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 km²
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Anfang April bis Ende Juli)

	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Waldwiesen, Grünland, Sümpfe, Bachläufe, Auen • Oft in Nähe zum Brutplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserinsekten, Fische, Amphibien
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter: Altholz • Hauptsächlich Laubbäume (insb. Buchen und Eichen) • Meist in Nähe von Lichtungen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 100-120 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sicht-geschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100-150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern (LANUV 2016c).

Die lokale Population des Schwarzstorches weist in der Region einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV NRW 2015). Ziel des Schutzgebietes ist u.a. die Bewahrung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (u.a. Schwarzstorch). Dementsprechend dient das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ dazu, den günstigen Erhaltungszustand der Population des Schwarzstorches zu bewahren.

Der Schwarzstorch gehört hinsichtlich Windenergieanlagen nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, jedoch aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit zu den windenergiesensiblen Arten (MUNLV & LANUV 2017). Daher wurde im Rahmen der Festlegung der Windkonzentrationszonen eine Horstschutzzone von 500 m als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt (analog dem Nahbereich für kollisionsgefährdete Arten gemäß § 45b BNatSchG). Dementsprechend liegen alle 3 langjährig besetzten Horststandorte des Schwarzstorches in der Gemeinde Bestwig mindestens 500 m von der nächsten geplanten Windkonzentrationszone entfernt. Somit können vorhabenbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen des Schwarzstorches an seinem Brutplatz und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Fazit

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Lörmecketal" (DE 4516-301) (hier vorrangig die Lebensraumtypen 3260, 5130, 8210, 9130, 6210, 9180 und 6430 sowie die Erhaltungszielarten Schwarzstorch, Neuntöter, Eisvogel, Raubwürger und Groppe **können gem. § 34 BNatSchG unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen schadensbegrenzenden Maßnahmen (vgl. Kap. 4.1.2.2) sicher ausgeschlossen werden.**

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Aufgrund möglicher kumulierender Wirkungen durch weitere Projekte/Pläne, die insbesondere durch weiteren zusätzlichen Flächenentzug und nichtstoffliche Auswirkungen, bzw. weitere zusätzliche Barriere- und Fallenwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen für prüfrelevante Vogelarten verursachen könnten, ist eine Einschätzung der Relevanz dieser weiteren Projekte im Wirkraum des gegenständlichen Planvorhabens erforderlich.

Folgende Pläne und Projekte innerhalb oder in der Umgebung der Gemeinde Bestwig, die zusammen mit der Aufstellung der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Bestwig ggf. zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen könnten, sind z.Zt. bekannt:

- Gemeinden Bestwig, Olsberg und Brilon: B7n Bestwig-Nuttlar bis Brilon (Neubau nördlich der bestehenden B7)
- Gemeinde Olsberg: Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Olsberg ist ruhend gestellt, BImSch-Anträge u.a. für 6 WEA nördlich von Antfeld (inzwischen 4 genehmigt), für 8 Anlagen zwischen Elpe und Wulmeringhausen (Mannstein, inzwischen 7 genehmigt) und für 4 Anlagen nördlich von Assinghausen (Heidkopf, positiver Vorbescheid).
- Gemeinde Rüthen: rechtskräftige Teilflächennutzungspläne für mehrere Windparks v.a. nördlich der Möhne, bisher keine WEA im Wald geplant (gem. Windkonzept 2012).
- Stadt Meschede: rechtskräftiger FNP, 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (sachlicher Teilplan Windenergie) im Verfahren (Aufstellungsbeschluss vom 23.09.2021, frühz. Beteiligung im Juni 2023, öffentliche Auslegung im September 2023), u.a. 3 Potentialflächen/Flächenkorridore an der Bestwiger Gemeindegrenze (Meschede und Eversberg-Nord, Remblinghausen-Nord und Remblinghausen-Süd), BImSch-Anträge für 23 WEA (davon 12 genehmigt).
- Stadt Schmallenberg: rechtskräftiger FNP, 26. und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2016) seit September 2018 ausgesetzt, bisher keine BImSch-Anträge.
- Gemeinde Winterberg: rechtskräftiger FNP von 1998, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Verfahren (Einleitungsbeschluss vom 13.12.2014), eine Windvorrangzone bei Altenfeld geplant (dort 3 WEA beantragt).

Es wird davon ausgegangen, dass die durch oben genannte kumulative Projekte potenziell möglichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten der Natura 2000-Gebiete ebenfalls durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und schadensbegrenzende Maßnahmen gemäß FFH-Richtlinie kompensiert werden.

Beeinträchtigungen durch zusammenwirkende Pläne und Projekte, die zusammen mit dem geprüften Vorhaben zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete führen könnten, liegen dann nicht vor.

Fazit:

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete

- Lörmecketal (DE-4516-301)
- Ruhr (DE-4614-303)
- Halden bei Ramsbeck (DE-4616-301)
- Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig (DE-4616-304)
- Schluchtwälder bei Elpe (DE-4716-302)

können gem. § 34 BNatSchG, unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen schadensbegrenzenden oder kohärenzsichernden Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung von kumulierenden Wirkungen weiterer o.g. Pläne/Projekte, sicher ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Die Gemeinde Bestwig macht mit dem 8. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, im FNP geeignete Gebiete im Außenbereich der Stadt als Vorrangflächen für die Windenergienutzung, wie auch im aktuellen FNP, darzustellen, in denen Windkraftanlagen dann ausdrücklich zugelassen sind mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle. Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist im Herbst 2023 vorgesehen.

Die Potentialflächen bzw. Suchräume I bis VIII des FNPs der Gemeinde Bestwig liegen **alle außerhalb** von Natura 2000-Gebieten (d.h. es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme der Gebiete). In einem Fall liegt die Vorrangfläche im näheren Umfeld bzw. direkt angrenzend (Lörmecketal, s. Karte 1 und 2). Aus diesem Grund wurden die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) dahingehend überprüft, ob relevante Wirkfaktoren des Planvorhabens die Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete („Umgebungsschutz“) erheblich beeinträchtigen können.

Folgende Natura 2000 – Schutzgebiete wurden hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen überprüft:

Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete) innerhalb des Gemeindegebietes:

- Ruhr (DE-4614-303)
- Halden bei Ramsbeck (DE-4616-301)
- Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig (DE-4616-304)
- Schluchtwälder bei Elpe (DE-4716-302)

Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete) außerhalb des Gemeindegebietes:

- Lörmecketal (DE-4516-301)

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (hier vorrangig die Erhaltungszielarten = Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Fledermäuse) der Natura 2000-Gebiete sind grundsätzlich möglich, insbesondere hinsichtlich windkraftsensibler Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu), die sehr große Nahrungshabitate beanspruchen und/oder große Aktionsräume, auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten, aufweisen (Umgebungsschutz gem. EU-FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie).

Die bedeutendsten Wirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten der FFH-Gebiete sind betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkungen, Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie nichtstoffliche Auswirkungen (insbesondere Lärm und Licht) in Bezug auf die im

Gemeindegebiet Bestwig nachgewiesenen windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch.

Die zum Zwecke der Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung, Stufe I) gem. § 34 BNatSchG bzw. VV Habitatschutz NRW v. 13.4.2010 durchgeführten Untersuchungen belegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Erhaltungszielarten Rotmilan und Uhu, durch das erhöhte Kollisionsrisiko, nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden kann.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes dieser Arten sicher auszuschließen, sind (je nach Lage des Anlagenstandortes innerhalb der Suchräume) in den Suchräumen teilweise (innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß § 45b BNatSchG) Maßnahmen oder Überprüfungen erforderlich (z. B. Raumnutzungs- oder Habitatspotenzialanalysen). Kann danach ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für eine der Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, sind ggfs. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen bzw. schadensbegrenzende Maßnahmen (oder kohärenzsichernde Maßnahmen) notwendig und im Zulassungsverfahren zu überprüfen bzw. festzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass die durch kumulative Pläne/Projekte in Bestwig und den Nachbargemeinden Olsberg, Schmallenberg, Winterberg und Meschede potenziell möglichen zusätzlichen Auswirkungen (kumulative Auswirkungen) auf die Erhaltungszielarten der Natura 2000-Gebiete ebenfalls durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch schadensbegrenzende Maßnahmen gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie Richtlinie reduziert bzw. begrenzt werden. Dieses ist auf Zulassungsebene in den Artenschutzprüfungen bzw. den ggf. notwendigen FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfungen (Stufe II) zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der betroffenen lokalen Populationen der Erhaltungszielarten Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch sowie Fledermäuse der geprüften Natura 2000-Gebiete

- Ruhr (DE-4614-303)
- Halden bei Ramsbeck (DE-4616-301)
- Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig (DE-4616-304)
- Schluchtwälder bei Elpe (DE-4716-302)
- Lörmecketal (DE-4516-301)

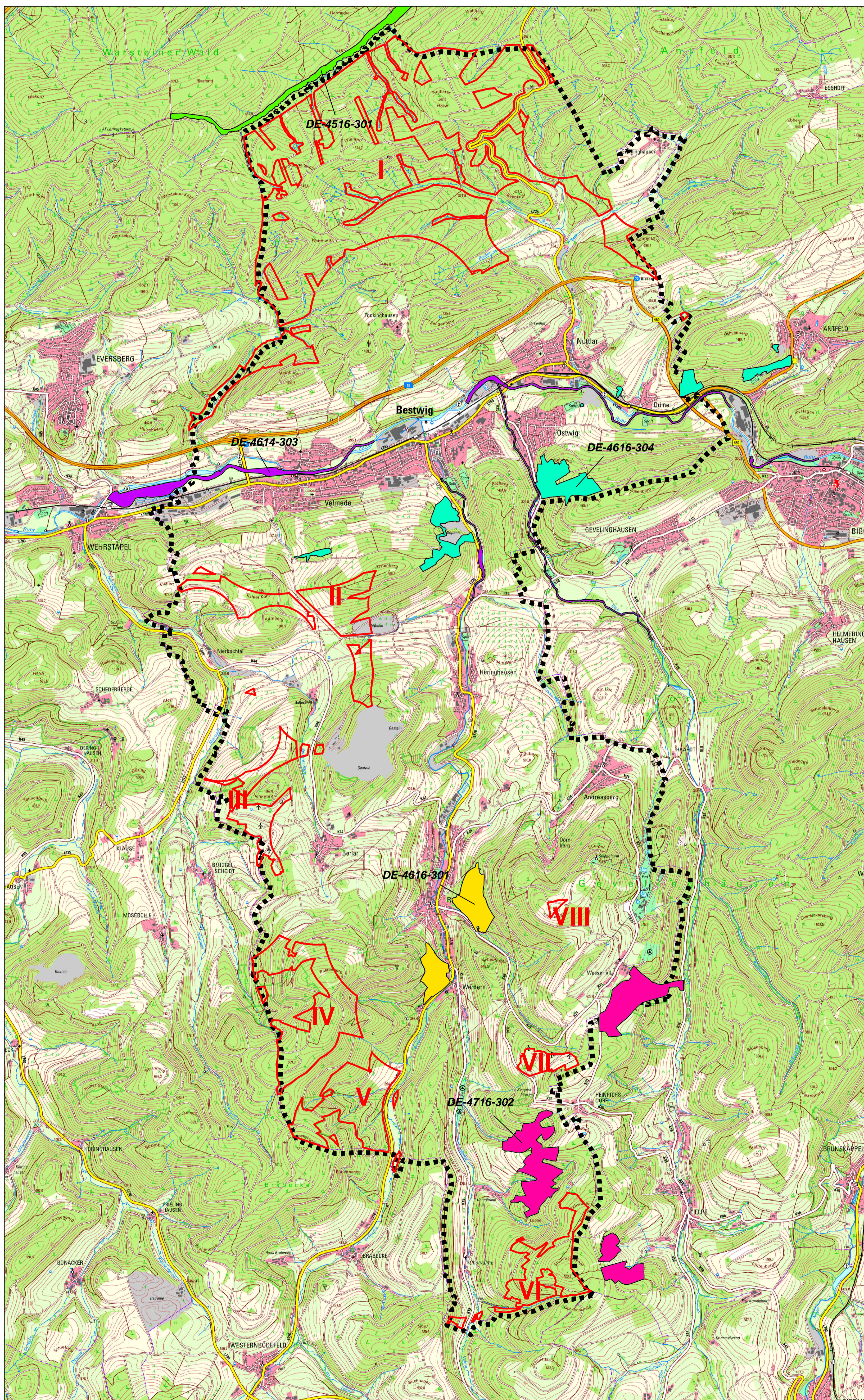
die durch die 8. Änderung des FNP der Gemeinde Bestwig (Abgrenzung von 8 Suchräumen bzw. Potentialflächen) und weiteren zusammenwirkenden (kumulativen) Plänen und Projekten ausgelöst werden könnten, können unter den o.g. Bedingungen (ggf. Durchführung von artbezogenen schadensbegrenzenden bzw. kohärenzsichernden Maßnahmen) gem. § 34 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7. Literatur

- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - 2. Aufl., Wiesbaden.
- BOYE, P., R. HUTTERER & H. BEHNKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. Heft 55: 33-39.
- BMVW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. – Bonn.
- BRUNE, J., E. GUTHMANN, M. JÖBGES & A. MÜLLER (2002): Zur Verbreitung und Bestands-situation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein-Westfalen. – Charadrius 38 (H. 3): 122-138.
- EUROPÄISCHEN KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD, U. OJOWSKI, P. FAULL & C. GONDESEN (2004): Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten (F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR) – Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BnatSchG. – Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Endfassung, Stand: 20. August 2004).
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD, & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007). – FuE Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn,Kiel.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD, U. OJOWSKI, W.D. DAUNICHT (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. <<http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>>, abgerufen am 09.09.2013
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- JOEST, R., J. BRUNE, D. GLIMM, H. ILLNER, A. KÄMPFER-LAUENSTEIN & M. LINDNER (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. – ABU-Info 33-35: 40-46.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.

- LAG-VSW (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTE) (2014): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER, G. KAULE). - Hannover, Filderstadt.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2023a): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Download, - <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/downloads>>, abgerufen am 27.07.2023.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2023b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel, - <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>>, abgerufen am 27.07.2023.
- LTÖK (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer) (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig - Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Bestwig.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. – (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).
- MUNV (Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2023): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. – (Fassung: dd.mm.2023, 2. Änderung).
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring,

- Aktualisierung 2020. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.15. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- NICOLAI, B., E. GÜNTHER & M. HELLMANN (2009): Artenschutz beim Rotmilan – Zur aktuellen Situation in seinem Welt-Verbreitungszentrum Deutschland/Sachsen-Anhalt (Grundlagen, Probleme, Aussichten). – Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (H. 3): 69-77.
- PIELA, A. (2010): Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) – Ein Beitrag zur Konfliktbewältigung im Spannungsfeld Vogel- und Fledermausschutz – Windenergie. – Natur und Landschaft 85 (H. 2): 51-60.
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997 (Abl. EG. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9).
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42)
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SIMON & WIDDIG (2014): WEA Bestwig – Kahler Kopf – Erfassung und Bewertung der Avifauna, Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna – Endbericht. - unveröff. Gutachten im Auftr. von Kortemeier Brokmann, Herford.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- WOLTERSPARTNER GMBH (2023): Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung - Gemeinde Bestwig - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Bestwig.



Legende

- Gemeindegrenze
- Suchräume I bis VIII (= Potentialflächen gem. Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung - Wolters & Partner, 07/2023)
- Suchraum I: Amsberger Wald
- Suchraum II: Halbeswig-Nierbachtal
- Suchraum III: Berlar
- Suchraum IV: Bastenberg
- Suchraum V: Twilmecke
- Suchraum VI: Obervalme
- Suchraum VII: Eismecke
- Suchraum VIII: Dörnberg

Natura 2000 - Gebiete innerhalb des Stadtgebietes

- Halden bei Ramsbeck (DE-4616-301)
- Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig (DE-4616-304)
- Ruhr (DE-4614-303)
- Schluchtwälder bei Elpe (DE-4716-302)

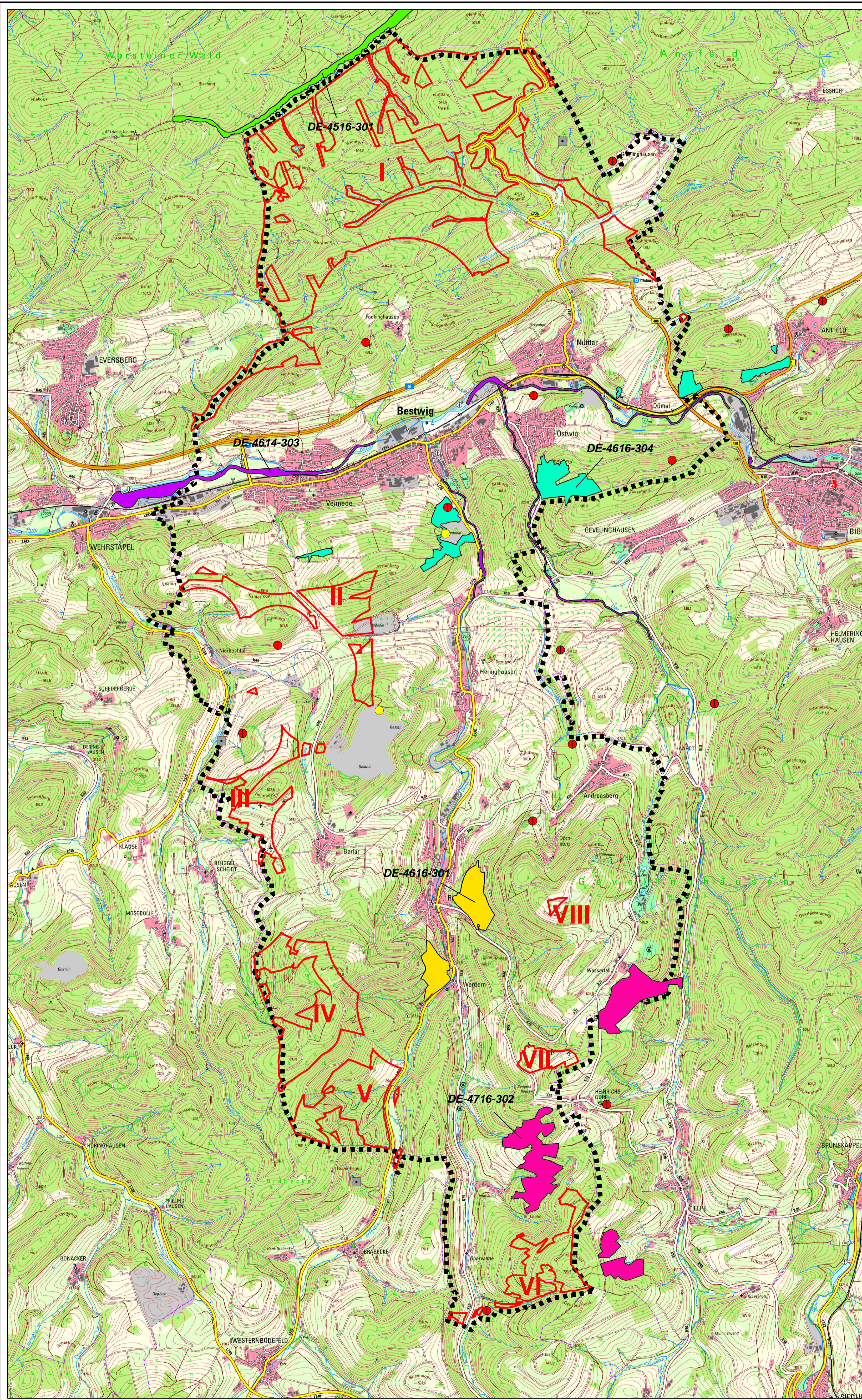
Natura 2000 - Gebiete außerhalb des Stadtgebietes

- Lörmecketal (DE-4516-301)



Kartengrundlagen: WMS-Dienst NW DTK25

PROJEKT:	8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Bestwig Betrachtung der Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA-2000 Gebieten (FFH & VSG) gem. § 34 BNatSchG & Prognose mögl. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete
KARTE 1:	Lage der geprüften Natura 2000 - Gebiete & der Potentialflächen für Windkraft (= Suchräume) der Gemeinde Bestwig
AUFTRAGGEBER:	Gemeinde Bestwig Rathausplatz 1 59909 Bestwig
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, W. Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geske - Deutschland www.buero-lederer.de
DATUM: 25.09.2023	Maßstab = 1:25.000 0 245 490 980 Meter



Legende

- - - Gemeindegrenze
- Suchräume I bis VIII (= Potentialflächen gem. Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung - Wolters & Partner, 06/2023)
- Suchraum I: Amsberger Wald Suchraum V: Twilmecke
- Suchraum II: Halbeswig-Nierbachtal Suchraum VI: Obervalme
- Suchraum III: Berlar Suchraum VII: Eismecke
- Suchraum IV: Bastenberg Suchraum VIII: Dörnberg

Natura 2000 - Gebiete innerhalb des Stadtgebietes

- Halden bei Ramsbeck (DE-4616-301)
- Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig (DE-4616-304)
- Ruhr (DE-4614-303)
- Schluchtwälder bei Elpe (DE-4716-302)

Natura 2000 - Gebiete außerhalb des Stadtgebietes

- Lörmecketal (DE-4516-301)

Prüfrelevante Vogelarten (2020-2023)

(windenergiesensible Erhaltungszielarten der FFH-Gebiete, weitere Tierarten vgl. Text)

- Rotmilan (Brutvorkommen)
- Schwarzstorch (Brutvorkommen)
- Uhu (Brutvorkommen)

Kartengrundlagen: WMS-Dienst NW DTK25

PROJEKT: **8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Bestwig**
 Betrachtung der Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA-2000 Gebieten (FFH & VSG) gem. § 34 BNatSchG & Prognose mögl. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete

KARTE 2: **Lage der geprüften Natura 2000 - Gebiete & Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten**

AUFTRAGGEBER: **Gemeinde Bestwig**
 Rathausplatz 1
 59909 Bestwig

AUFTRAGNEHMER: **Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, W. Lederer**
 Mühlenstraße 18
 59590 Geseke - Deutschland
 www.buero-lederer.de

DATUM: 25.09.2023 Maßstab = 1:25.000 0 145 290 580 870 Meter